

Tipps und Tricks: Nachsteuern

Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer Art. 209, 210



Wie ist das System für die Steuerveranlagung aufgebaut?

2004	2005
= Steuerperiode und Bemessungsperiode	= Veranlagung der Steuern des Jahres 2004

Das steuerbare Einkommen für das Jahr 2004 wird nach den tatsächlichen Einkünften im Jahr 2004 bestimmt. Die Steuern für das Jahr 2004 sind grundsätzlich auch im Jahr 2004 zu zahlen. Die Berechnung der für das Jahr 2004 effektiv zu zahlenden Steuern kann aber erst im Jahr 2005 vorgenommen werden, da die Steuererklärung für das Jahr 2004 erst im Jahr 2005 erstellt wird.

Aus welchem Grund müssen Nachsteuern bezahlt werden?

Sie zahlen im Jahr 2004 Steuern aufgrund der Veranlagung vom Vorjahr. Wenn Sie im Jahr 2004 mehr Einkommen zu verzeichnen haben als im Vorjahr, zahlen Sie demzufolge im Jahr 2004 zu wenig Steuern. Deswegen erhalten Sie im Jahr 2005 eine Nachsteuerrechnung.

Die Steuerverwaltung verrechnet auf den zu wenig bezahlten Steuern Verzugszinsen.

Beispiel:

Jahr	Einkommen	normale Steuerrechnung	Nachsteuerrechnung
2003	100'000		
2004	105'000	10'000 (10 % von 100'000)*	
2005	110'000		500 für Steuern 2004 (10 % von 105'000 = 10'500 ./ 10'000)

*Annahme 10 % Steuern

Was kann ich tun, um die Verzugszinsen zu vermeiden?

Sie können - in unserem Beispiel im Jahr 2004 - mehr Steuern zahlen, als die Steuerverwaltung effektiv einfordert, zum Beispiel in der Höhe, in der Sie schätzen, dass die Steuern sein werden (CHF 10'500.--). Verlangen Sie vom Steueramt allenfalls leere Einzahlungsscheine.

Was geschieht bei einem Kantonswechsel?

Wenn Sie im Jahr 2004 den Wohnsitzkanton wechseln, müssen Sie im neuen Kanton die Steuern für das Jahr 2004 zahlen, da der Wohnort am Ende des Jahres massgeblich ist.

Wenn Sie im neuen Kanton keine Einzahlungsscheine erhalten, verlangen Sie diese beim Steueramt.

Was ist, wenn ich in einem Jahr zuviel Steuern bezahlt habe? Diese werden zu Ihren Gunsten verzinnt (Bund zurzeit 0%) oder ausbezahlt (bei sehr hohen Beträgen).

Die Informationen sind allgemeiner Art. Aufgrund von Gesetzesrevisionen oder veränderter Umstände können möglicherweise Lücken, Ungenauigkeiten oder sonstige Fehler auftreten. Es können daher keine Zusagen über die Richtigkeit, Aktualität, Zuverlässigkeit und Vollständigkeit der enthaltenen Informationen gemacht werden. In keinem Fall haftet die Stamm Treuhand + Betriebswirtschaft für Verluste oder Schäden irgendwelcher Art aus der Verwendung dieser Informationen.
Copyright© M. Stamm AG - Treuhand + Betriebswirtschaft